

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll, Göttingen

1. Technologietransfer bezeichnet als soziales Phänomen die Übermittlung und Rezeption technischen Wissens. In der Nord-Süd-Debatte der siebziger und achtziger Jahre verbanden sich mit dem Begriff weitreichende Forderungen nach einer Umgestaltung des einschlägigen internationalen Wirtschaftsrechts im Interesse der Entwicklungsländer. Mit der Änderung der weltwirtschaftspolitischen Gewichte zu Beginn der achtziger Jahre, die zur Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) führten, wurde es um das Thema recht still. Die Tatsache, dass inzwischen in der WTO über den Technologietransfer diskutiert wird zeigt aber, dass es sich um eine weiterhin aktuelle Problemlage handelt.
2. Vor diesem Hintergrund mag erstaunen, dass in anderen Bereichen der internationalen Beziehungen der Technologietransfer eine große und weithin unstrittige Rolle spielt, wie einschlägige Regelungen zeigen. In Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der friedlichen Nutzung der Kernenergie, der Nutzung des Weltraums und von Meeresressourcen und im internationalen Umweltschutz ist vielfach die Übertragung von Technologie vorgesehen, die zur Erreichung der gemeinsam verfolgten Zwecke erforderlich ist. Damit soll den Staaten die Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen bzw. die gleichberechtigte Teilnahme an der Nutzung bestimmter Räume oder Ressourcen ermöglicht werden.
3. Man kann deswegen durchaus sagen, dass der Technologietransfer einen festen Bestandteil dieser und ähnlicher Regelungsbereiche darstellt, die zu dem so genannten Kooperationsvölkerrecht gezählt werden.
4. Bestrebungen, aus diesen Regelungen verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen, sind aber zweifelhaft. Die Bindung an den jeweiligen Kooperationszweck, die vorwiegend zwischenstaatliche Form der Übertragung und die durchweg hervorgehobene Achtung privater Rechte schließen es aus, hier einen Ansatzpunkt für die Entwicklung allgemeiner rechtlicher Grundlagen für die Übertragung von Technologie in Entwicklungsländer zu sehen.
5. Der Technologietransfer war ein Kernelement der „Neuen Weltwirtschaftsordnung“, die ein Sonderrecht der Wirtschaftsbeziehungen im Nord-Süd-Verhältnis mit einer ausgleichenden Präferenz für die Entwicklungsländer vorsah. Die wichtigsten Vorhaben – ein Verhaltenskodex mit Regeln über einzelstaatliche Gesetzgebung und das Wettbewerbsrecht und eine Revision der Pariser Verbandsübereinkunft sind gescheitert.
6. Es bleibt kritisch anzumerken, dass es sich hierbei um recht rigide Versuche handelte, denen es weniger um die Verstärkung des „Flusses“ von Technologien in Entwicklungsländer als vielmehr mit absehbar gegenteiligem Effekt um die rigide Regelung der Bedingungen ging. Der zweifelhafte entwicklungspolitische Ansatz der vorgeschlagenen Regelungen wurde darüber hinaus in den

achtziger Jahren augenscheinlich in Frage gestellt, als es einigen asiatischen Staaten gelang, ohne die Segnungen solcher Regelungsprojekte in wenigen Jahren ihre Industrien bis zur Weltmarktreife zu entwickeln.

7. Diese Epoche der Weltwirtschaftspolitik ist durch eine Konstellation abgelöst worden, in der die WTO als Forum und Ordnungsrahmen eine vorherrschende Rolle spielt. Sie ist auf eine umfassende Ordnung des internationalen Handels und verbundener Bereiche angelegt, bei der es den Entwicklungsländer vornehmlich um Chancengleichheit - insbesondere beim Marktzugang geht.

8. Gerade das TRIPs-Übereinkommen kann in vielerlei Hinsicht als Gegenentwurf zu den vorherigen Regelungsbestrebungen gelten. Allerdings enthält es auch einen Hinweis auf das Recht der Staaten zu einer wettbewerbsrechtlichen Kontrolle und sogar eine Pflicht den Technologietransfer in die am wenigsten entwickelten Länder zu fördern.

9. Der Technologietransfer im kommerziellen Rahmen hängt von den allgemeinen Rahmenbedingungen und vor allem durch das einschlägige Wirtschaftsrecht ab. Grundlage des Transfers sind stabile rechtliche Grundlagen einschließlich der Gewährleistung von Rechten des geistigen Eigentums.

10. Wie die Rechtsordnungen der Industrieländer und die europäische Rechtsordnung zeigen, sind Wettbewerbsregelungen geeignet und erforderlich, um die Gefahr eines Missbrauchs der Verfügung über Technologien und die damit verbundenen Rechte und Marktstellungen zu verhindern. Bedauerlicherweise fehlen entsprechende und wirksame Regelungen sowohl in den meisten Entwicklungsländern als auch auf internationaler Ebene.

11. Eine entsprechende Ausgestaltung des nationalen und internationalen Investitionsrechts und die behutsame Weiterentwicklung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen können ergänzend den Technologietransfer fördern und regeln.

12. Insgesamt zeigt sich, dass mit dem Technologietransfer eine fortdauernde und wichtige Problemlage der internationalen Wirtschaftsordnung angesprochen ist. Sie berührt wichtige Regelungsfelder des internationalen Wirtschaftsrechts. Sie verdient eine sorgfältige Diskussion, die nicht in die Vorstellung zurückfällt, dass sich ein Technologietransfer „in die Entwicklungsländer“ durch internationale Normen anordnen lässt und aus der Perspektive der Entwicklung sinnvoll ist. Eine solche Diskussion muss auch die Probleme ansprechen, die sich durch die rasche Industrialisierung einiger Schwellenländer und aus der absehbar schärfer werdenden technologischen Konkurrenz auf den Weltmärkten ergeben.